

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

29. August 2018

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vom 08.08.2018 gem. UVPG für das Zutagefördern von Grundwasser zur Befüllung der Badebecken und zur Filtrerrückspülung im Freibad Tangerhütte	161
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 03.09.2018	161
Bekanntmachung zur stattfindenden außerordentlichen gemeinsamen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und dem Finanzausschuss am 03.09.2018.	161
3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)	
Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses für die Umlegung „Haferbreiter Weg - Mitte“ in Stendal	162
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Hansestadt Stendal für die Gemarkung Uenglingen.	163
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Tangerhütte für die Gemarkung Weißewarthe.	164

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Freibad Tangerhütte Zutagefördern von Grundwasser für die Befüllung der Badebecken und für die Filtrerrückspülung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls vom 08.08.2018

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte beantragte am 20.03.2018 und mit Änderungsantrag vom 04.07.2018 beim Landkreis Stendal die wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser im Umfang von 20 000 m³/a

in der Gemarkung Tangerhütte Flur 10, Flurstück 12/2 für die Befüllung der Badebecken und für die Filtrerrückspülung.

Derzeit besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser im Umfang von 5 500 Tm³/a. Somit handelt sich bei der geplanten Erhöhung der Grundwasserfördermenge um ein Änderungsvorhaben im Sinne des UVPG. Gem. § 9 (3) Nr. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchzuführen.

Gemäß UVPG fällt das Vorhaben unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1. Spalte 2 „Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³“. Für die beantragte Grundwasserförderung im Umfang von 20 000 m³/a war somit die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (2) UVPG durchzuführen.

In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 (2) UVPG gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien wurde nach überschläglicher Prüfung und unter Einbeziehung der vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden festgestellt, dass für die beantragte Grundwasserförderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Durch die beantragte Erhöhung der Grundwasserfördermenge sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit wird festgestellt, dass für die beantragte Grundwasserförderung im Umfang von 20 000 m³/a keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Zeitraum vom 03.09.2018 bis 01.10.2018 während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7247 erforderlich. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 (1) UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das

Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 08.08.2018

Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 22.08.2018

BEKANNTMACHUNG

Zu der am Montag,

den 03.09.2018 um 18:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters
- 6 Bestätigung des/der Ortsbürgermeisters/in und deren Stellvertreter/innen für die Ortschaft Buchholz **VI/867**
- 6 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) **VI/865**
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Informationen des Stadtratsvorstandes
- 9 Informationen des Oberbürgermeisters
- 10 Antrag Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile - Grundstücksverkauf in der Gemarkung Stendal, Langobarden-Thüringer Straße **A VI/054**
- 11 Grundstücksverkauf in Stendal Langobarden-/Thüringer Straße **VI/775/1**
- 12 Anfragen/Anregungen

Öffentlicher Teil

- 13 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“, hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 und 13b Baugesetzbuch (BauGB) **VI/842**

Thomas Weise
Stadtratsvorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 22.08.2018

BEKANNTMACHUNG

Zu der am Montag,

den 03.09.2018 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen gemeinsamen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und dem Finanzausschuss laden wir Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) **VI/865**
- 6 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Informationen des Oberbürgermeisters
- 8 Anfragen/Anregungen

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Lars Schirmer
Vorsitzender des Finanzausschusses

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Die Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat am 18.06.2018 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Umlegungsbeschluss nach § 47 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat mit Beschluss vom 07.12.2015 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich des Haferbreiter Wegs“ die Umlegung angeordnet. Die Durchführung der Umlegung wurde nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Vereinbarung vom 29.03.2016 auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übertragen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation leitet nach § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

für das Gebiet „Haferbreiter Weg – Mitte“ in Stendal

nach Anhörung der Eigentümer die Umlegung ein.

Der Beschluss umfasst folgende Flurstücke in der Flur 11 der Gemarkung Stendal:

174, 175/1, 186, 187, 192, 196, 311, 312, 313, 315/1, 318, 322, 323, 324, 816/188, 817/188, 826, 856/175, 857, 858, 886, 887, 889, 890, 911, 912, 960, 961, 962, 983, 984, 1003, 1005, 1006, 1063, 1065, 1101/184, 1137, 1138, 1139, 1140, 1185, 1186, 1187, 1188, 1197, 1198, 1224, 1225, 1269, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1305, 1306, 1319, 1320, 1321, 1322, 1328, 1329, 1330, 1333, 1334, 1404, 1405, 1406, 1407, 1408, 1419 und 1420.

Das Umlegungsverfahren wird eingeleitet, um durch Bodenordnung nach den §§ 45-79 BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke zu bilden. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Dessau-Roßlau, den

Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel.“

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Es wird nach § 50 Abs. 2 BauGB aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau anzumelden.

Werden Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte nach § 50 Abs. 3 BauGB die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss nach § 50 Abs. 4 BauGB die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Hansestadt Stendal;
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in den Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Nach § 53 BauGB werden eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis im Umlegungsverfahren gefertigt. Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern. Die Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses sind auf die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

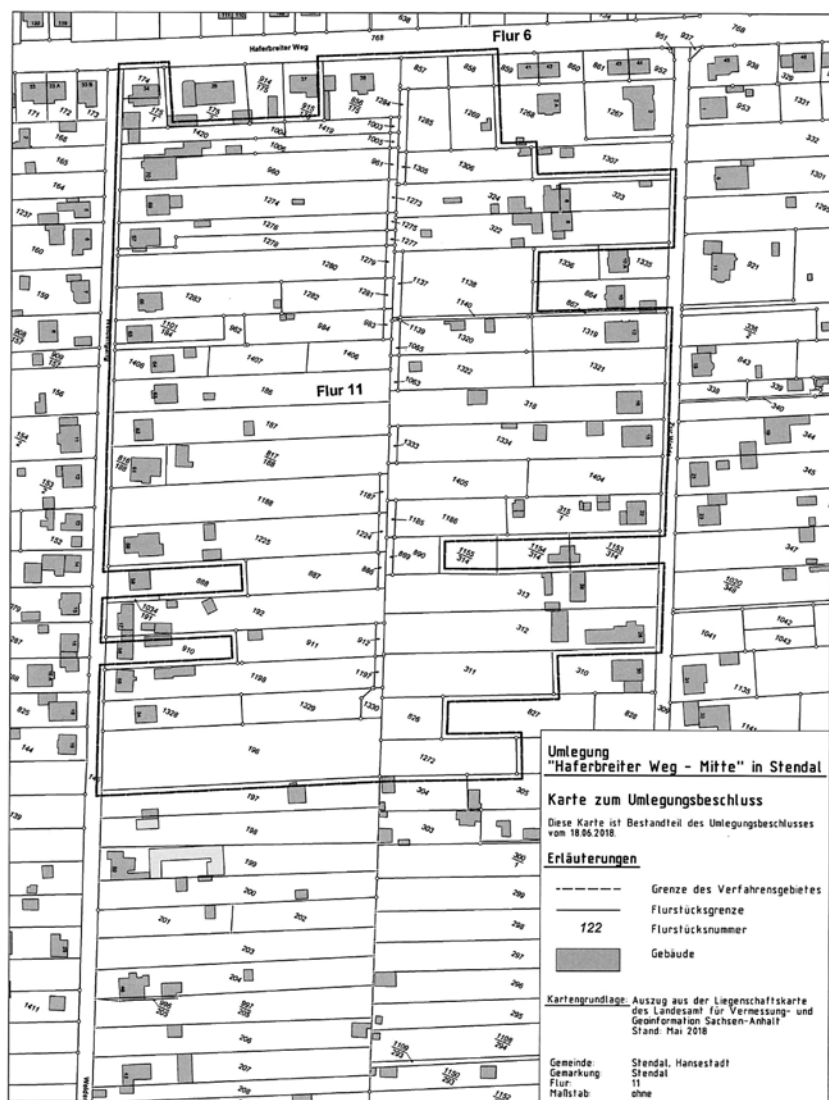
Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats vom Tage nach der Bekanntgabe an Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Umlegungsstelle im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 18.06.2018

Im Auftrag

Jochen Hausen





Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

20.08.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Uenglingen
Flur 1-6
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.09.2018 bis 12.10.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Uenglingen
Flur 1-6
in der Hansestadt Stendal

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 12.09.2018 bis 12.10.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

20.08.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung(en) Weißewarthe
Flur(en) 1 - 5
in der Stadt Tangerhütte

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.09.2018 bis 12.10.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 20.08.2018
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung(en) Weißewarthe
Flur(en) 1 - 5
in der Stadt Tangerhütte

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 12.09.2018 bis 12.10.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Heiko Suske

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31